



## THEMEN DER WOCHE

Mainz, 29. Oktober 2020

Nr. 17/151

1. **Kulturpolitik in Rheinland-Pfalz in den Fokus rücken**
2. **Nachteilsausgleich**
3. **Ahndung illegaler Abfallentsorgung**
4. **Trinkwasserversorgung**
5. **Bayerischer VerFGH zu pandemiebedingten Maßnahmen im Parlament**

### 1. Kulturpolitik in Rheinland-Pfalz in den Fokus rücken

Große Anfrage der Fraktion der CDU

– [Drs. 17/12941](#) –

Die fragestellende Fraktion möchte von der Landesregierung wissen, wie ihre **Planungen, Überlegungen und Ziele innerhalb der Kulturpolitik** aussehen. Hierbei bezieht sie sich auf die **gesellschaftspolitischen Veränderungen** (Digitalisierung und demografischer Wandel) sowie auf die **durch Corona veränderten Bedingungen**. Die Fraktion fragt, wie die Landesregierung den Chancen und Herausforderungen begegnet, die die Digitalisierung mit sich bringt. Auch interessiert sie sich für die Höhe der Bundes- und EU-Mittel, die in die Kultur in Rheinland-Pfalz fließen. In diesem Zusammenhang erkundigt sie sich danach, wie nach Einschätzung der Landesregierung die Kulturförderung gestaltet werden kann, um ein breites kulturelles Programm aufrechtzuerhalten. Hierbei zielt sie auch auf die Perspektiven für Kulturschaffende ab.

### 2. Nachteilsausgleich

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD

– [Drs. 17/13256](#) –

Seit 2004 ist der Nachteilsausgleich (damals noch „Arbeiterleichterung“) im Schulgesetz verankert. Darauf weist die Landesregierung in ihrer Antwort hin. Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind danach die **besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu berücksichtigen**. Ihnen ist zum **Ausgleich ihrer Behinderung** der erforderliche Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Anwendung und Nutzung von Formen des Nachteilsausgleichs sind wesentliche Bestandteile des

barrierefreien Unterrichts während der gesamten Schullaufbahn, so die Landesregierung.

Alle in der jeweiligen Klasse unterrichtenden Lehrkräfte entschieden über die Grundsätze, nach denen **Maßnahmen des Nachteilsausgleichs** für eine Schülerin oder einen Schüler gewährt würden. Beispiele für solche Maßnahmen seien das Ausweiten von Arbeitszeiten bei schriftlichen Arbeiten oder das Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln. Ob diese Maßnahmen weiterhin erforderlich seien, würde von den Lehrkräften regelmäßig überprüft. Bei einem Schulwechsel würden diese Grundsätze auf Anforderung der aufnehmenden Schule übermittelt. Regelungen nach dem Schulgesetz würden für **alle Schularten und alle Schulstufen** gelten. So dürften auch in Gymnasien Schülerinnen und Schüler nicht aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt werden.

### 3. Ahndung illegaler Abfallentsorgung

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage  
– [Drs. 17/12981](#) –

Die illegale Entsorgung von Abfällen stellt unabhängig von ihrer Menge eine **Ordnungswidrigkeit** dar und kann somit von den zuständigen Behörden entsprechend geahndet werden. Dies betont die Landesregierung in ihrer Antwort.

Belastbare Angaben zur Entwicklung der illegalen Abfallentsorgung während der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie könnten bisher nicht getroffen werden. Vereinzelt seien Beobachtungen über **leicht erhöhte illegale Ablagerungen** gemeldet worden. Als Ursache könnten hier die vielerorts kurzzeitigen **Sperrungen der Wertstoff- und Recyclinghöfe** zu Beginn der Pandemie gesehen werden.

Für die Landesregierung steht die **Reduzierung von vermeidbaren Abfällen und Umweltbelastungen** im Vordergrund. Großes Potenzial bestehe in der Umweltbildung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Mit der Mehrwegkampagne „Müll-nicht-rum“, die im Jahr 2019 gestartet wurde, will die Landesregierung insbesondere der Einwegartikel-Flut entgegenwirken.

#### 4. Trinkwasserversorgung

Antwort der Landesregierung auf  
eine Kleine Anfrage  
– [Drs. 17/13042](#) –

Am verwundbarsten sind in Bezug auf die Trinkwasserversorgung vor allem der **Hunsrück** und der **Westerwald** mit einem hohen Anteil an Quellwassernutzung, so die Landesregierung. Das nutzbare Grundwasser in Rheinland-Pfalz würde derzeit weitgehend ausgeschöpft. Es bestünden landesweit nur geringe Reserven. Besonders von knappen nutzbaren Grundwassern betroffene Gebiete lägen in Mittelgebirgsregionen oder an deren Rand und zeichneten sich durch einen hohen Anteil an Quellwasserversorgung aus.

Die mittlere jährliche **Grundwasserneubildung** sei bedingt durch den Klimawandel in den vergangenen 17 Jahren um etwa **25 Prozent zurückgegangen**. Die Trinkwasserversorgung in Rheinland-Pfalz sei grundsätzlich gesichert. Trotzdem könne es an heißen Tagen zu Verbrauchsspitzen kommen. In der Folge könnten technische Probleme bei der Versorgung wie überlastete Brunnenpumpen sowie nicht mehr ausreichende Speicherfüllungen in den Hochbehältern auftreten.

#### 5. Bayerischer VerFGH zu pandemiebedingten Maßnahmen im Parlament

[Entscheidung vom 14.09.2020](#)  
[Vf. 70-IVa-20](#)

[Pressemitteilung vom 15.09.2020](#)

Der Eilantrag eines Abgeordneten sowie einer Fraktion im Bayerischen Landtag gegen hausrechtliche pandemiebedingte Maßnahmen der Präsidentin blieben vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VerFGH) ohne Erfolg.

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags hatte im Juli 2020 auf das Hausrecht gestützte Anordnungen und eine Dienstanweisung erlassen. Diese beinhalteten Maßnahmen „im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des ‚Corona-Virus‘ bedingten besonderen Situation“. Dazu gehören das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Maximilianeum, die Selbstauskunft der Besucher und die Untersagung des Empfangs von Besuchergruppen. Hiergegen wandte sich die AfD-Fraktion im Landtag sowie einer ihrer Abgeordneten. Sie sahen in den Regelungen eine Verletzung von Abgeordnetenrechten.

Der VerfGH wies den Eilantrag ab. Die verfassungsrechtlich geschützten Abgeordnetenrechte seien durch die getroffenen Maßnahmen offenkundig nicht verletzt.

Es sei nicht ersichtlich, inwieweit durch die Pflicht zum **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** in die Ausübung dieser Rechte eingegriffen werden solle. Die Anordnung sehe hier Ausnahmen von der Maskenpflicht vor, beispielsweise in Sitzungssälen und Besprechungsräumen am Platz sowie bei Presseinterviews, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden könne. Hinsichtlich der den Abgeordneten und Fraktionen zur Nutzung für parlamentarische Zwecke überlassenen Räumlichkeiten werde zudem lediglich geraten, den Anordnungen entsprechende eigene Regelungen zu erlassen. Dass die Parlamentsarbeit durch die Maskenpflicht unzumutbar erschwert würde, erscheine danach fernliegend.

Das Verbot von Besuchergruppen und das Erfordernis der Selbstauskunft führten zu **Beschränkungen des Besucherverkehrs im Landtag**. Zwar könnten diese Beschränkungen Auswirkungen auf die verfassungsrechtlich geschützte Kommunikationsbeziehung zwischen Abgeordneten sowie Fraktionen und den Wählerinnen und Wählern haben. Den Betroffenen würden hier aber keine anderen Einschränkungen auferlegt, als sie für alle Abgeordneten des Landtags und in vielen weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens aufgrund der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung pandemiebedingt für alle Bürgerinnen und Bürger gelten. Die Beschränkungen dienten dem Schutz von Leben und Gesundheit und träten zu den Abgeordnetenrechten in Konkurrenz.

Selbst wenn man von offenen Erfolgsaussichten im Hauptsachverfahren ausginge, habe der Eilantrag keinen Erfolg. Denn bei der dann vorzunehmenden **Folgenabwägung** überwiege der mit den hausrechtlichen Anordnungen bezweckte **Schutz von Leben und Gesundheit** vor der nach wie vor bestehenden Gefahr, sich – auch bei Begegnungen im Landtag – mit dem Coronavirus SARS-

CoV-2 zu infizieren und an COVID-19 zu erkranken, und die **Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Landtags**. Diese Rechtsgüter seien höher zu bewerten als die geltend gemachten Abgeordnetenrechte.

Auch ein Eilantrag von mehreren Abgeordneten gegen Maßnahmen der Präsidentin des Landtages Brandenburg zur Corona-Eindämmung blieb vor dem **Verwaltungsgericht (VG) Potsdam** ohne Erfolg (Beschluss vom 24.09.2020, Az. VG 1 L 885/20, [Pressemitteilung vom 25.09.2020](#)). Mit einer Allgemeinverfügung hatte die Landtagspräsidentin unter anderem das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Landtagsgebäude angeordnet. Der Antrag sei bereits unzulässig, denn für den hier vorliegenden Rechtsstreit zwischen Abgeordneten und der Präsidentin des Landtages Brandenburg sei allein das Landesverfassungsgericht zuständig, entschied das VG. Darüber hinaus seien jedenfalls nicht offenkundig Abgeordnetenrechte verletzt. Aufgrund der **erheblichen Pandemierisiken** und der **sehr geringen Intensität der Einschränkungen**, die mit den differenzierten Hygiene- und Kontaktverfolgungsbestimmungen den Abgeordneten (bzw. den mit ihnen Kontakt suchenden Bürgern) auferlegt würden, bestünden auch hinsichtlich des Inhalts der Allgemeinverfügung voraussichtlich keine materiell-rechtlichen Bedenken.